<u>GESCHÄFTSORDNUNG</u> DER ÄRZTEKAMMER FÜR VORARLBERG

- I. Sprachliche Gleichbehandlung
- II. Die Vollversammlung
- III. Der Vorstand
- IV. Die Kurienversammlung
- V. Das Präsidium
- VI. Der Kurienausschuss
- VII. Die Landeskonferenzen, Fachgruppen und Sprengel
- VIII. Versammlungen der an Krankenanstalten tätigen Ärzte
- IX. Sonstige Ausschüsse, Arbeitskreise und Referate
- X. Schlussbestimmungen

I. SPRACHLICHE GLEICHBEHANDLUNG

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wurde entweder die männliche oder weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts. Frauen und Männer mögen sich gleichermaßen angesprochen fühlen.

II. DIE VOLLVERSAMMLUNG

§ 1

Einberufung der Vollversammlung

- 1. Es gelten § 78 ÄrzteG sowie § 11 Abs 5 der Satzung.
- 2. Unter schriftlicher Bekanntgabe iSd § 79 Abs 4 ÄrzteG ist eine postalische Übermittlung, eine Übermittlung per Telefax oder eine elektronische Übermittlung (z.B. per e-mail oder Cloud-Datenbank) zu verstehen.
- 3. Bei außerordentlichen Vollversammlungen verkürzt sich die Frist in § 79 Abs 4 2. Satz ÄrzteG auf eine Woche.

§ 2

Beschlusserfordernisse

- 1. Es gelten § 79 Abs 1, 2, 5 und 6 ÄrzteG.
- 2. Die Beschlüsse werden ausgenommen Absatz 4 und 5 in offener Abstimmung gefasst. Die öffentliche Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand mit darauffolgender Gegenprobe.
- 3. Bei Wahlen von Einzelpersonen in Organe oder Gremien der Ärztekammer sind diese mit absoluter (= unbedingter) Mehrheit zu wählen, sofern keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen bestehen. Werden mehrere Personen in einem Wahlgang in Organe oder Gremien gewählt, ist nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes zu wählen, sofern keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen bestehen.
- 4. Wird bei einer Wahl von mindestens einem anwesenden Kammerrat das Begehren auf geheime Abstimmung gestellt, so ist die Abstimmung geheim und schriftlich durchzuführen.

- 5. Wird bei Sachanträgen von mindestens einem anwesenden Kammerrat das Begehren auf geheime Abstimmung gestellt, so ist eine geheime Abstimmung nur dann durchzuführen, wenn der Antrag auf geheime Abstimmung, über den offen abzustimmen ist, die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- 6. Kommt es bei einer geheimen Abstimmung zu gleichgeteilten Stimmen, dann entscheidet, sofern keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen bestehen, das Los.

§ 3

Vorsitz, Aufgaben des Vorsitzenden

Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident. Er eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung der Vollversammlung und überwacht deren Beschlussfähigkeit. Er ist jederzeit, insbesondere im Falle einer Ruhestörung, berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen und auch zu schließen. Er kann Ruhestörer aus dem Zuhörerraum entfernen und diesen gegebenenfalls räumen lassen.

§ 4

Die Tagesordnung

- 1. Es gilt § 79 Abs 4 ÄrzteG.
- 2. In die Tagesordnung sind jedenfalls aufzunehmen:
 - a) die Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 - b) die Genehmigung des Protokolls der letzten Vollversammlung;
 - c) die Genehmigung der Tagesordnung;
 - d) die Erstattung von Berichten;
 - e) vom Vorstand gestellte Anträge;
 - f) Anträge von Kammerräten, Landeskonferenzen, Fachgruppen oder Sprengeln, wenn sie drei Wochen vor Sitzungsbeginn, spätestens aber einen Tag vor Erstellung der Tagesordnung, schriftlich im Kammeramt eingelangt sind;

- g) die von der Tagesordnung der vorangegangenen Vollversammlung abgesetzten Angelegenheiten, wenn beschlossen wurde, diese Angelegenheit bei der nächstfolgenden Vollversammlung neu zu behandeln;
- h) Allfälliges.
- 3. Unter dem Tagesordnungspunkt gemäß Absatz 2 lit. c können Einwendungen erhoben, Gegenanträge oder Anträge, Angelegenheiten gemäß § 80 Ärztegesetz, ausgenommen Anträge auf Auflösung der Vollversammlung, durch Beschluss der Vollversammlung als dringlich zu erklären (vgl. § 79 Abs 4 2. Satz ÄrzteG), gestellt werden. Über die Einwendungen, Gegenanträge und Anträge auf Dringlicherklärung von Angelegenheiten hat die Vollversammlung nach abgeführter Debatte abzustimmen. Bei Ablehnung bleibt es bei der vom Präsidenten bestimmten Tagesordnung. Werden Angelegenheiten als dringlich erklärt, so sind sie in die Tagesordnung einzureihen.
- 4. Während einer Sitzung können nur Anträge, Gegenanträge und Zusatzanträge zu Tagesordnungspunkten gestellt werden. Anträge, die während einer Sitzung zu Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung aufscheinen, gestellt werden, sind als Dringlichkeitsanträge mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu beschließen.
- 5. Stellt sich bei der Behandlung eines Tagesordnungspunktes heraus, dass eine wichtige Frage einer entsprechenden Vorbereitung bedarf, kann die Vollversammlung beschließen, dass dieser Tagesordnungspunkt abgesetzt, dem Vorstand zur Beratung überwiesen und ihm aufgetragen wird, bei der nächsten Vollversammlung einen entsprechenden Bericht zu erstatten, sofern der Vorstand nicht zur endgültigen Beschlussfassung und Durchführung ermächtigt wird.
- 6. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen sowie zum Tagesordnungspunkt "Allfälliges" kann eine Beschlussfassung nicht erfolgen, es können jedoch Wünsche für die Tagesordnung der nächsten Sitzung bekannt gegeben werden.

7. In die Tagesordnung einer außerordentlichen Vollversammlung kann ausschließlich der Grund der Einberufung unter Angabe der Dringlichkeit und Notwendigkeit einer außerordentlichen Vollversammlung aufgenommen werden. Abs 2 lit a ist jedoch jedenfalls aufzunehmen.

§ 5

Ordnungsbestimmungen

- 1. Bei jedem Gegenstand der Tagesordnung hat zunächst der Vorsitzende das Wort. Hierauf erteilt der Vorsitzende den sich zu Wort meldenden Kammerräten in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort. Die Mitglieder des Präsidiums, der Kammeramtsdirektor und sonstige leitende Angestellte können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen, wenn dies zur Klarstellung erforderlich ist. Vor der Abstimmung über einen Antrag ist dem Antragsteller noch das Schlusswort zu erteilen.
- 2. Der Vorsitzende ist berechtigt, jeden Redner zu unterbrechen, worauf dieser sofort innezuhalten hat.
- 3. Werden Angelegenheiten behandelt, die einen Sitzungsteilnehmer persönlich betreffen, ist dieser sowohl von der Beratung als auch von der Abstimmung darüber ausgeschlossen.
- 4. Auf Antrag kann die Redezeit durch Beschluss der Vollversammlung bis auf 3 Minuten verkürzt werden. Der Beschluss wird ohne Debatte gefasst und tritt sofort in Kraft.
- 5. Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf des Vorsitzenden "zur Sache" nach sich. Jeder Kammerrat kann vom Vorsitzenden den Ruf "zur Sache" verlangen. Der Vorsitzende entscheidet hierüber allein und unter Ausschluss eines Rechtsmittels.
- 6. Der Vorsitzende ist berechtigt das Wort zu entziehen, wenn a) nach vorherigem Ruf "zur Sache" abermals merklich vom Thema abgegangen wird;
 - b) der Ruf "zur Ordnung" erteilt wurde;

- c) die Redezeit überschritten wurde;
- d) ein vom Vorsitzenden unterbrochener Redner nicht sofort innehält.

Der betroffene Redner ist berechtigt, die Vollversammlung zur sofortigen und endgültigen Entscheidung über den Wortentzug anzurufen. Eine Aufhebung der Entscheidung des Vorsitzenden erfolgt mit Beschluss.

- 7. Wenn bei einer Sitzung ein Mitglied den Anstand oder die Sitte gröblich verletzt, so spricht der Vorsitzende die Missbilligung darüber durch den Ruf "zur Ordnung" aus. Jeder Kammerrat kann vom Vorsitzenden den Ruf "zur Ordnung" verlangen, der Vorsitzende entscheidet hierüber allein und unter Ausschluss eines Rechtsmittels. Frühestens nach dem zweiten Ordnungsruf kann der Vorsitzende den zur Ordnung Gerufenen von der weiteren Sitzung ausschließen. Der betroffene Redner ist berechtigt, die Vollversammlung zur sofortigen und endgültigen Entscheidung über den Sitzungsausschluss anzurufen. Eine Aufhebung der Entscheidung des Vorsitzenden erfolgt mit Beschluss.
- 8. Der Vorsitzende hat sofort, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort zu erteilen bei Meldungen
 - a) zur Geschäftsordnung
 - b) zum Antrag auf Beschränkung der Redezeit
 - c) zum Antrag auf Schluss der Rednerliste
 - d) zum Antrag auf Schluss der Debatte
 - e) zum Antrag auf geheime Abstimmung
 - f) zum Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
 - g) zum Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes gemäß § 4 Abs 5

Diese Anträge sind vom Vorsitzenden sofort und ohne Debatte zur Abstimmung zu bringen.

9. Anträge auf Schluss der Debatte oder auf Schluss der Rednerliste können frühestens nach vier Debattenrednern gestellt werden. In diesem Fall ist vom Vorsitzenden sofort ohne Debatte darüber abstimmen zu lassen. Bei Annahme des Antrages auf Schluss der Debatte haben jene, welche sich bereits vor dem Antrag auf Schluss der Debatte zu Wort

gemeldet haben und für oder gegen den Antrag sprechen wollen, je einen Redner aus ihrer Mitte zu bestimmen und haben dann nur diese das Recht zum Wort. Bei Annahme des Antrages auf Schluss der Rednerliste haben nur mehr jene Kammerräte das Wort zu erhalten, welche sich vor dem Antrag zu Wort gemeldet haben.

§ 6

Anträge

- 1. Jeder Antrag ist genau zu formulieren. Auf Verlangen des Vorsitzenden ist der Antrag schriftlich zu übergeben.
- 2. Eine Debatte kann nur über einen genau formulierten Antrag abgeführt werden. Nach Abführung der Debatte hat der Antragsteller das Schlusswort zu erhalten. Nach ihm darf nur noch der Vorsitzende zur Sache sprechen.
- 3. Nach dem Schlusswort lässt der Vorsitzende über die zu dem verhandelten Punkt der Tagesordnung gestellten Anträge abstimmen. Hierbei ist über Gegenanträge zuerst abzustimmen. Zusatzanträge sind nach den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen. Wenn zu einem Gegenstand mehrere Anträge vorliegen, ist jeweils über den weitest gehenden zuerst abzustimmen. Wenn sich ergibt, dass durch die Annahme eines Antrages anderen Anträgen bereits entsprochen ist, kann der Vorsitzende diese als gegenstandslos erklären. In diesem Falle entfällt die Abstimmung über diese Anträge, sofern der Antragsteller nicht ausdrücklich darauf besteht. Die endgültige Reihung der Anträge bestimmt der Vorsitzende.

§ 7 Protokoll

1. Es gilt § 79 Abs 7 ÄrzteG. Das Protokoll, das von einem vom Vorsitzenden bestimmten Kammerangestellten als Schriftführer zu verfassen ist, hat den Namen des Vorsitzenden, die Namen der erschienenen Kammerräte, der anwesenden Kammerangestellten, die behandelten Anträge und die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnis zu enthalten (Beschlussprotokoll).

- 2. Jeder Kammerrat kann mit entsprechender Begründung verlangen, dass über seine Wortmeldung ein Wortprotokoll geführt wird. Der Kammerrat hat in diesem Fall auf eine besonders prägnante und kurze Wortmeldung sein Augenmerk zu legen.
- 3. Teile der Sitzung können über Beschluss der Vollversammlung oder Verfügung des Vorsitzenden für vertraulich erklärt werden. In diesem Fall ist über den vertraulich erklärten Teil der Sitzung ein gesondertes Protokoll aufzunehmen.

III. DER VORSTAND

§ 8

Einberufung

- 1. Es gilt § 81 Abs 5 ÄrzteG. Die Einberufung der Sitzung hat tunlichst mindestens eine Woche vor der abzuhaltenden Sitzung schriftlich (§ 1 Abs 2) zu erfolgen.
- 2. Die Sitzungen des Kammervorstandes sind nicht öffentlich.
- 3. Über Anordnung des Vorsitzenden oder Beschluss des Kammervorstandes können informierte Personen zu Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden.

§ 9

Beschlusserfordernisse

- 1. Es gilt § 81 Abs 6 letzter Satz und Abs 7 ÄrzteG.
- 2. Die Bestimmungen des § 2 Abs 2 bis 6 dieser Geschäftsordnung sind sinngemäß anzuwenden.

§ 10

Vorsitz, Aufgaben des Vorsitzenden

Den Vorsitz in der Vorstandssitzung führt der Präsident. Er eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung des Vorstandes und überwacht dessen Beschlussfähigkeit. Er ist jederzeit, insbesondere im Falle einer Ruhestörung, berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen und auch zu schließen.

§ 11

Tagesordnung

- Die Tagesordnung, die vom Präsidenten bestimmt wird, ist zugleich mit der Einberufung den Kammerräten zu übersenden, wobei es dem Vorsitzenden freisteht, die endgültige Tagesordnung zu Beginn der Sitzung bekannt zu geben. Die zur Beschlussfassung notwendigen Unterlagen sind der Tagesordnung beizulegen bzw. bei unvermeidbarer Verzögerung so rasch als möglich nachzureichen.
- 2. Die Bestimmungen des § 4 Abs 2, 3, 4, 6 und 7 dieser Geschäftsordnung sind sinngemäß anzuwenden.

§ 12

Sonstige Bestimmungen

Die §§ 5 bis 7 der Geschäftsordnung sind sinngemäß auf die Sitzungen des Kammervorstandes anzuwenden.

IV. DIE KURIENVERSAMMLUNG

§ 13

Einberufung, Beschlusserfordernisse, Vorsitz, Tagesordnung

- 1. Es gelten die §§ 84 und 85 ÄrzteG.
- 2. Der Kurienobmann beruft die Sitzungen der Kurienversammlung ein und führt bei diesen Sitzungen den Vorsitz. Er eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzungen der Kurienversammlung und überwacht deren Beschlussfähigkeit. Er ist jederzeit, insbesondere im Falle einer Ruhestörung, berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen und auch zu schließen. Die §§ 2 Abs 2 bis 6, 5 bis 8 sowie 11 der Geschäftsordnung sind sinngemäß auf die Sitzungen der Kurienversammlung anzuwenden.
- 3. Die Kurienversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse, sofern nicht anderes bestimmt ist, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei über jeden Antrag gesondert abzustimmen ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Kurienobmann stimmt mit. Bei gleichgeteilten Stimmen, ausgenommen bei geheimer Abstimmung, gilt jener Antrag zum Beschluss erhoben, dem der Kurienobmann beigetreten ist. Stimmenthaltungen werden bei Ermittlung der für die Annahme eines Antrages erforderlichen Mehrheit nicht mitgezählt. Als Stimmenthaltung gilt auch die Abgabe eines leeren Stimmzettels.

V. DAS PRÄSIDIUM

§ 14

Einberufung

 Das Präsidium wird vom Präsidenten einberufen. Die Einberufung der Sitzung hat tunlichst schriftlich (§ 1 Abs 2) mindestens einen Tag vor der abzuhaltenden Sitzung zu erfolgen. Die zur Beschlussfassung notwendigen Unterlagen sind der Einberufung beizulegen bzw. bei unvermeidbarer Verzögerung so rasch als möglich nachzureichen.

- 2. Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich.
- 3. Über Anordnung des Präsidenten können zu den Sitzungen des Präsidiums informierte Personen hinzugezogen werden.

§ 15 Sonstige Bestimmungen

Es gilt § 86 ÄrzteG. Den Vorsitz im Präsidium führt der Präsident. Die §§ 2 Abs 2 bis 6, 5 bis 7, 10 und 11 der Geschäftsordnung sind sinngemäß auf die Sitzungen des Präsidiums anzuwenden.

VI. DER KURIENAUSSCHUSS

§ 16

Einberufung

- 1. Der Kurienausschuss wird vom Kurienobmann einberufen. Die Einberufung der Sitzung hat tunlichst schriftlich (§ 1 Abs 2) mindestens einen Tag vor der abzuhaltenden Sitzung zu erfolgen. Die zur Beschlussfassung notwendigen Unterlagen sind der Einberufung beizulegen bzw. bei unvermeidbarer Verzögerung so rasch als möglich nachzureichen.
- 2. Die Sitzungen des Kurienausschusses sind nicht öffentlich.
- 3. Über Anordnung des Kurienobmannes können zu den Sitzungen des Kurienausschusses informierte Personen hinzugezogen werden.

§ 17

Sonstige Bestimmungen

Es gilt § 84a ÄrzteG. Den Vorsitz im Kurienausschuss führt der Kurienobmann. Die §§ 2 Abs 2 bis 6, 5 bis 7, 10 und 11 der Geschäftsordnung sind sinngemäß auf die Sitzungen des Kurienausschusses anzuwenden.

VII. DIE LANDESKONFERENZEN, FACHGRUPPEN UND SPRENGEL

§ 18

Gemeinsame Begriffe

Falls nichts Gegenteiliges angeführt wird, gilt der Begriff

- Versammlung sowohl für die Landeskonferenz-, Fachgruppen-, als auch Sprengelversammlung;
- 2. Ausschuss sowohl für die Landeskonferenz-, Fachgruppen-, als auch Sprengelausschüsse;
- 3. Obmann sowohl für die Landeskonferenz-, Fachgruppen- als auch Sprengelobmänner;
- 4. Angehörige für alle bei der Ärztekammer gemeldeten Mitglieder einer(s) Landeskonferenz, Fachgruppe oder Sprengel.

§ 19

Die Wahlen

- 1. Wenn für Wahlen nach den Bestimmungen der Satzung die absolute (= unbedingte) Mehrheit erforderlich ist, gilt jener Bewerber als gewählt, der auf sich mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen vereinen kann. Stimmenthaltungen, leere oder ungültige Stimmzettel gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 2. Wenn für Wahlen nach den Bestimmungen der Satzung die einfache Mehrheit erforderlich ist, gilt jener Bewerber als gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Stimmenthaltungen, leere oder ungültige Stimmzettel gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 3. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- 4. Die Wahlen können in offener oder geheimer Abstimmung durchgeführt werden. Die Regelung des § 2 Abs. 2, 4 und 6 dieser Geschäftsordnung gilt auch für diese Wahlen.
- 5. Für die Durchführung der Wahlen ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Angehörigen der Versammlung erforderlich. Ist dies nicht der Fall, kann der Vorstand der Ärztekammer eine dennoch erfolgte Wahl bestätigen, die Wahl neuerlich anordnen oder im Sinne der Satzung der Ärztekammer für Vorarlberg die Besetzung bzw. Bestellung selbst vornehmen.
- 6. Das Wahlergebnis ist vom Wahlleiter, der vom Präsidenten bestimmt wird, unmittelbar nach dessen Ermittlung bekannt zu geben. Ein Einspruch gegen das Wahlergebnis ist nur unmittelbar nach dessen Bekanntgabe zulässig und ist sofort vom Wahlleiter zu behandeln. Der Wahlleiter hat das Recht, dem Einspruch stattzugeben und eine neuerliche Wahl unter Berücksichtigung der Einspruchsgründe anzuordnen. Gibt er dem Einspruch nicht statt, hat er dies im Protokoll, welches für jeden Wahlvorgang zu führen ist, zu begründen. Hält der Einspruchswerber seinen Einspruch aufrecht, so ist dies ebenfalls mit einer entsprechenden Begründung im Protokoll festzuhalten.

Das Wahlergebnis ist unverzüglich dem Vorstand unter gleichzeitiger Übermittlung des Wahlprotokolls zu melden. Der Vorstand der Ärztekammer hat sinngemäß wie in Absatz 5 letzter Satz vorzugehen.

- 7. Dem Vorstand der Ärztekammer sind die Ergebnisse jeder Wahl unverzüglich und schriftlich vom Obmann unter Anschluss des Wahlprotokolles, welches insbesondere die Zahl der anwesenden Angehörigen in Form einer Anwesenheitsliste zu enthalten hat, mitzuteilen.
- 8. Scheidet ein gewählter Angehöriger aus seiner Funktion aus, so hat die Neuwahl binnen acht Wochen zu erfolgen.
- 9. Gibt es im Einzelfall Fragen über die Anordnung und Durchführung der Wahlen, die nicht in der Satzung oder Geschäftsord-

nung der Ärztekammer für Vorarlberg ausdrücklich geregelt sind, entscheidet hierüber der Vorstand der Ärztekammer endgültig und unter Ausschluss eines Rechtmittels.

§ 20

Konstituierung

- 1. Die Konstituierung der Landeskonferenzen, der Fachgruppen, und der Sprengel hat jeweils im Anschluss an die Konstituierung der Organe der Ärztekammer (nach den Neuwahlen), und zwar spätestens innerhalb von sechs Monaten zu erfolgen. Dabei ist auf den zeitlichen Ablauf der Wahlen gemäß Abschnitt III der Satzung Bedacht zu nehmen.
- 2. Die konstituierende Versammlung ist vom bisherigen (alte Kammerperiode) Obmann (Stellvertreter, an Jahren ältester Angehöriger) einzuberufen und bis zur Neuwahl des Obmannes zu leiten. Dies gilt auch sinngemäß für die Wahl der Vertreter in die Ausschüsse sowie der Vertreter der an Krankenanstalten tätigen Fachärzte, Ärzte für Allgemeinmedizin und Turnusärzte, die dem Geltungsbereich des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes unterliegen.

§ 21

Beschlusserfordernisse

- 1. Es gilt § 79 Abs 5 ÄrzteG sowie § 2 Abs 2, 5 und 6 dieser Geschäftsordnung sinngemäß.
- 2. Ist die Versammlung oder der Ausschuss mangels der Anwesenheit der Hälfte der Angehörigen bzw. der Mitglieder nicht beschlussfähig, kann nach einer Viertelstunde die Sitzung dennoch abgeführt und entsprechende Beschlüsse gefasst werden. Derart gefasste Beschlüsse sind dem Kammervorstand mit einem besonderen Hinweis mitzuteilen. Nimmt der Vorstand einen derartigen Beschluss nicht zur Kenntnis, hat er dies der Versammlung bzw. dem Ausschuss mitzuteilen.

§ 22

Umlaufbeschlüsse

Beschlüsse können auch durch schriftliche Abstimmungen (Umlaufbeschlüsse) gefasst werden. Dazu sind alle Mitglieder des Gremiums anzuschreiben. Ein Beschluss kommt gültig zustande, wenn die Antwort von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Gremiums fristgerecht bei der Ärztekammer auch in Form von email oder Fax eingelangt ist. Solche Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

§ 23

Einberufung der Sitzungen, Zeichnungsrecht, Protokolle

- 1. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt schriftlich (§ 1 Abs 2) durch den Obmann im Einvernehmen mit dem Präsidenten je nach Bedarf spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn. Der Einberufung ist eine Tagesordnung anzuschließen, welche vom Obmann im Einvernehmen mit dem Präsidenten bestimmt wird. Die Tagesordnung ist immer vorläufig und wird endgültig zu Beginn der Sitzung bekannt gegeben. Tagesordnungspunkte, die von Mitgliedern einer Versammlung oder eines Ausschusses unter Bekanntgabe des Grundes verlangt werden, sind vom Obmann im Einvernehmen mit dem Präsidenten in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn diese spätestens drei Tage vor Sitzungsbeginn beim jeweiligen Obmann einlangen.
- Wenn es ein Drittel der Angehörigen einer Versammlung oder eines Ausschusses unter Bekanntgabe des Grundes beantragt, hat der Obmann im Einvernehmen mit dem Präsidenten eine Sitzung binnen drei Wochen, nachdem der Antrag bei der Ärztekammer eingelangt ist (Eingangsstempel), einzuberufen.
- 3. Jeden Schriftverkehr nach außen hat der Präsident der Ärztekammer zu zeichnen, welcher den jeweils zuständigen Obmann zur Gegenzeichnung einladen kann.

4. Als Protokollführer bestimmt der Obmann einen Angehörigen aus der Versammlung oder ein Mitglied des Ausschusses, es sei denn, der Präsident bestimmt einen Kammerangestellten als Schriftführer. Das Protokoll ist in Form eines Beschlussprotokolles zu führen, es hat ferner ein Anwesenheitsverzeichnis und eine Äußerung über die Beschlussfähigkeit zu enthalten.

§ 24

Weitere Fragen der Geschäftsordnung

Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes ausgeführt ist, gelten die Bestimmungen der §§ 5 und 6 dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

VIII. VERSAMMLUNGEN DER AN KRANKENANSTALTEN TÄTIGEN ÄRZTE

§ 25

- 1. Es gelten die §§ 19, 21 Abs 1 und Abs 2 Satz 1 und 23 Abs 2 bis 4.
- 2. Die Einberufung der Sitzungen der an Krankenanstalten tätigen Fachärzte, Ärzte für Allgemeinmedizin und Turnusärzte, die dem Geltungsbereich des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes unterliegen, erfolgt durch den Vertreter des jeweiligen Krankenhauses je nach Bedarf. Die Ärztekammer ist von der Einberufung in Kenntnis zu setzen.

IX. SONSTIGE AUSSCHÜSSE, ARBEITSKREISE UND REFERATE

§ 26

1. Auf die gesetzlichen Ausschüsse der Ärztekammer sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung über den Kammervorstand (Abschnitt II) sinngemäß anzuwenden. § 22 gilt auch für den Niederlassungsausschuss.

- 2. Auf die von den Organen der Ärztekammer eingerichteten Ausschüsse (z.B. Ausschuss für ärztliche Ausbildung) und Arbeitskreise sind, soweit nicht Regelungen in der Satzung bestehen, die Bestimmungen der Geschäftsordnung über die Landeskonferenzen, Fachgruppen und Sprengel (Abschnitt VII) sinngemäß anzuwenden.
- 3. Auf Referate sind die §§ 21 bis 24 sinngemäß anzuwenden. Der Vorstand kann beschließen, dass die Bestellung von einzelnen Referatsleitern und deren Stellvertretern durch Wahl der Referatsmitglieder erfolgt. Dies falls finden die Bestimmungen über die Wahl der Fachgruppenobmänner sinngemäß Anwendung.

X. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 27

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. 1. 2016 in Kraft und ersetzt die bisherige Geschäftsordnung